

Die neuropsychologische Testung - eine Testung aktueller Leistungsfähigkeit

Wolfgang Palm (12/2017)

"Bedeutend wichtiger als die medizinisch korrekte und im einzelnen spezifizierte Darstellung der einzelnen Diagnosen ist ... die Darlegung, wie die Erkrankungen unterschiedlicher körperlicher und seelischer Funktionssysteme sich auf die **Leistungsfähigkeit des Betroffenen** auswirken."

"Aktuellen Statistiken zufolge stellen die **psychischen Erkrankungen mit 49,5% den häufigsten Grund** für die Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente ..." (1)

Die *neuropsychologische Testung* ist eine psychologische Leistungstestung, bei der spezielle psychologische Leistungstests verwendet werden. Tests messen Fähigkeiten oder Eigenschaften einer einzelnen Person im Vergleich mit einer Normierung, die anhand einer Stichprobe von Probanden gewonnen worden ist. Das Attribut *neuropsychologisch* bezieht sich auf eine spezifische Testauswahl, z.B. für Aufmerksamkeit, Gedächtnis oder Exekutive Funktionen. Doch auch diese Tests unterliegen, wie andere Leistungstests, den Konstruktionsprinzipien und -kriterien, die in den psychologischen Testtheorien niedergelegt sind. Tests sind keine Fragebogen. Tests bestehen aus Aufgaben, die bearbeitet werden müssen. Fragebogen legen Behauptungen oder Aussagen vor, zu denen ein Proband eine Stellung beziehen kann anhand vorgegebener Antwortskalierungen. Wenn in Klinikberichten von Tests die Rede ist, sind fast immer Fragebogen gemeint, ansonsten wird eine *neuropsychologische Testung* erwähnt.

Leider führt die Silbe *neuro* in fachfremden Gebieten manchmal zu kurzschlüssigen Auffassungen derart, als würden direkt Funktionsausfälle des Gehirns gemessen. Psychologische Tests messen jedoch, wie bereits erwähnt, zwar Eigenschaften oder Fähigkeiten vom *Menschen*, aber nicht unmittelbar von deren *Organen* (2), und ersteres nur, sofern gewisse Voraussetzungen eingehalten werden. Dazu kommt, dass menschliches Handeln, also auch das Handeln von Testpersonen *motiviert ist und willentlich ausgeführt wird*. Motivation und Wollen bestimmen aber die Art der Mitarbeit und die Anstrengung in der Testsituation, und ganz besonders, sobald der Anlass für eine Testung ein Gerichtsprozess wegen einer oder eine Entscheidung der Versicherung über eine Rente ist, kurz wenn's um's liebe und nötige Geld geht. Mancher Proband ist deswegen lieber kränker als er krank ist.

Häufig ist die Kardinalfrage die nach dem noch vorhandenen Grad der beruflichen Leistungsfähigkeit. Gibt es hierzu keine medizinischen Befunde, aus denen eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit abzuleiten wäre, wird ein psychiatrisches Gutachten angefordert; immer öfters ist es die letzte, aber ausschlaggebende Station. Doch selbst die konservativsten Befürworter der psychiatrischen Fähigkeitsbegutachtung gestehen zu, dass diese "in der sozialgerichtlichen Praxis ... ein schwieriges Terrain" ist (3). Ihr Kernstück ist nämlich die ausführliche Anamnese, also die schriftliche Niederlegung einer personalen Interaktion zwischen Proband und Gutachter, die sich hauptsächlich auf dem Gebiet des Austausches von Worten und Sätzen mit zusätzlichen subjektiven Eindrücken bewegt. Was daran *objektiv-wissenschaftlich* oder gar *naturwissenschaftlich* sein könnte, entzog sich von jeher meinem Verständnis. Zur Unterstützung oder Untermauerung der anamnestisch gewonnenen Aussagen werden nun zunehmend *neuropsychologische*

Zusatzgutachten in Auftrag gegeben, denen jedoch von konservativen Psychiatern ein möglichst geringer Stellenwert zugesprochen wird (4).

Tatsächlich ist dieser aber nicht gering - im Gegenteil! Langsam wird das auch in den Sozialgerichten und den Versicherungen deutlicher gesehen. Denn Tests – und nicht die Befragungen von Probanden - können Fähigkeiten messen, indem sie richtig auf Vergleichsgruppen und gesellschaftliche Entwicklungsniveaus, d.h. den kulturellen Hintergrund bezogen werden. Trivialerweise können Fähigkeiten immer nur durch Vergleiche gemessen werden, sowohl ihre gegenwärtige Ausprägung als ihre Differenz zu früher. Eine anamnestiche, d.h. vergangenheits- und entwicklungsbezogene Betrachtung mag zwar eine Entwicklunglinie samt ihren Störungen herauschälen, kann aber doch nicht aussagen, wieviel eine Person heute kann oder nicht kann. Eigentlich müsste die Anamnese eine Ergänzung zur Testung sein, und nicht umgekehrt. Doch ein solches Verständnis hat in den traditionellen Begutachtungsstrukturen noch einen langen Weg vor sich ... einen sehr, sehr langen ...

(1) Francke J, Gagel A & Bieresborn D (Hrsg). Der Sachverständigenbeweis in Sozialrecht. 2. Aufl., Baden-Baden 2017, S.46, S.39

(2) Selbst wenn es öfters so interpretiert wird, kein psychologischer und auch kein mir bekannter medizinischer Test misst unmittelbar eine *Hirnfunktion*. Das geht schon deshalb nicht, weil *Hirnfunktionen* ein theoretisches Konstrukt sind, das sich einer direkten Beobachtung entzieht. Unmittelbare Messungen am Gehirn führen zu physikalischen Messgrößen, aber nicht zu gemessenen *Hirnfunktionen*. Dasselbe gilt für *seelische Funktionen*; auch diese sind ein theoretisches Konstrukt, nur gibt es hierfür bekanntlich überhaupt keine physikalischen Messungen. Ausdrücke wie *Hirnfunktionen*, *körperliche Funktionen* oder gar *seelische Funktionen* entstammen einer traditionellen medizinischen Terminologie, an der eine wissenschaftstheoretische Läuterung bisher vorbei gegangen ist. Ein psychologischer Test misst Ausprägungen von *Fähigkeiten* oder *Eigenschaften* anhand der Aufgaben, die eine Person zu bewältigen hat mittels eines anschließenden Vergleich mit einer Normierungsstichprobe. Deshalb gilt der Satz, dass Intelligenz das ist, was der jeweilige Intelligenztest misst. Zwei Tests mit verschiedenen Aufgaben und unterschiedlichen Normierungsstichproben führen daher zu unterschiedlichen Ergebnissen. Nun beginnt die Aufgabe der Testkonstrukteure, die in der Fachsprache 'Validierung' heisst, die zeit- und personenaufwändige Untersuchungen und Berechnungen erfordert, um verschiedene Tests miteinander zu vergleichen und in annähernde Übereinstimmung zubringen.

(3) wie (1), S.356

(4) wie (1), S.361